



Stadtwerke Bietigheim-Bissingen

Haus- und Badeordnung (HBO)

für das Bad am Viadukt, den Badepark Ellental und das Hallenbad Bissingen

Herzlich willkommen in unseren Bädern

1. Allgemeines

- 1.1. Das Bad am Viadukt, das Hallenbad Bissingen und der Badepark Ellental sind Einrichtungen der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH. Die Bäder tragen zur Förderung der Gesundheit, Entspannung, sportlichen Betätigung und zur Freizeitgestaltung der Bevölkerung bei.
- 1.2. Das Ziel der Haus- und Badeordnung (HBO) ist es, in den Bädern Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu gewährleisten.
- 1.3. Die HBO ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten eines Bades erkennt der Badegast die Bestimmungen der HBO, die Tarifbestimmungen sowie allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden schriftlichen oder mündlichen Anordnungen an.
- 1.4. Beim Besuch der Bäder durch Schulen, Vereine, geschlossene Gruppen oder dergleichen, ist der Übungs- oder Veranstaltungsleiter für die Einhaltung der HBO verantwortlich.
- 1.5. Die Haus- und Badeordnung tritt zum 15. Juli 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Badeordnung vom 01. Mai 2013.

2. Badegäste

- 2.1 Die Benutzung der Bäder mit ihren verschiedenen Abteilungen steht grundsätzlich jedermann zu. Hierfür ist der festgelegte Eintrittspreis zu bezahlen.
- 2.2. Personen
 - unter 8 Jahren,
 - mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen,
 - die sich oder andere durch ihre Behinderung in Gefahr bringen könnten und

- die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können

dürfen die Bäder nur in Begleitung einer erwachsenen Person, der die Beaufsichtigung übernimmt, benutzen. Für weitere Informationen helfen Ihnen das Kassenpersonal, die Fachangestellten und die Bäderleitung gerne weiter.

- 2.3. Die Benutzung des Sport- und Sprungbeckens im Badepark Ellental ist nur Personen gestattet, die ohne Auftriebshilfe schwimmen können.
- 2.4. Die Benutzung der Sauna für Personen unter 16 Jahren ist nur in Begleitung eines Erwachsenen möglich.
- 2.5. Die Benutzung ist nicht gestattet für Personen, die:
 - an anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden leiden,
 - gegen die ein Bade- oder Aufenthaltsverbot verhängt worden ist,
 - unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Tiere mit sich führen,
 - das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Bäderleitung genehmigt

und können des Bades verwiesen werden.

3. Eintrittsberechtigung

- 3.1. Der Badegast erhält als Nachweis der entrichteten Badegebühr ein Eintrittschip, Gebührenquittung, Saison- oder Jahreskarte oder eine Geldwertkarte nach Maßgabe der jeweils geltenden Tarifordnung.
- 3.2. Der Eintrittschip gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Bad. Saisonkarten im Badepark Ellental sind nicht übertragbar.
- 3.3. Die Geldwertkarte ist übertragbar und kann wieder aufgeladen werden. Nicht verbrauchtes Guthaben wird nicht erstattet. Für die Geldwertkarte ist ein Pfand zu bezahlen. Bei Verlust der Geldwertkarte wird kein Ersatz geleistet. Mit letztmaligem Abbuchen des Geldbetrages erlischt die Geldwertkarte.
- 3.4. Der Chip dient gleichzeitig zum Aufbewahren von Kleidung in den Garderobenschränken und muss beim Verlassen des Bades in die Ausgangskontrollstation eingeworfen werden. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Saison-, Jahres- oder Geldwertkarten wird nicht erstattet. Bei Verlust des Chips, wird eine Gebühr von 15 € zum Öffnen des Garderobenschrankes erhoben.
- 3.5. Wird die Badezeit überschritten, so ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese entnehmen Sie bitte der aktuellen Tarifordnung.

- 3.6. Dem Badegast, der ein Bad ohne Eintrittsberechtigung betritt oder eine Eintrittskarte missbräuchlich verwendet, wird ein erhöhter Eintrittspreis gem. Tarifordnung in Rechnung gestellt. Bis zur Bezahlung des erhöhten Eintrittsgeldes wird Hausverbot für alle Bäder ausgesprochen.
- 3.7. Bei Sonderveranstaltungen kann ein separates Entgelt gefordert werden.
- 3.8. Sofern ein Badegast mit ungültiger oder ohne Eintrittskarte angetroffen wird, hat er ein erhöhtes Eintrittsgeld von 25 € zu entrichten.
4. Öffnungs- und Benutzungszeiten
 - 4.1. Die Öffnungszeiten sowie deren Abweichungen werden in den Bädern durch Aushang bekanntgegeben.
 - 4.2. Aus betrieblichen und witterungsbedingten Gründen, bei aufziehendem Gewitter oder für Sonderveranstaltungen kann ein Bad oder eine einzelne Badeeinrichtung, z. B. Becken, zeitweise geschlossen oder einem bestimmten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen werden. Ansprüche gegen den Betreiber entstehen hierdurch nicht. Bei aufziehendem Gewitter entscheidet das Badepersonal, nicht der Badegast, über den Abbruch des Badegangs.
 - 4.3. Die zur Verfügung stehende Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden ist am Eingang veröffentlicht. Kassenschluss ist eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten. 15 Minuten vor Betriebsschluss sind die Becken, die Badezone/Sauna, die Liegewiesen und der Grillbereich im Badepark Ellental zu verlassen. Zum Betriebsschluss muss das Gebäude verlassen worden sein.
5. Benutzung der Badeeinrichtungen
 - 5.1. Der Badebetrieb erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Badegast hat sich daher so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht gestört, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Auch durch sportliche Übungen und Spiele, unachtsames Schwimmen, Springen oder Tauchen dürfen andere Badegäste nicht behindert werden. Der Badegast haftet selbst für jeden Schaden, den er schuldhaft verursacht.
 - 5.2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
 - 5.3. Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet, Ausnahmen regelt die Hausordnung. Baumwolle T-Shirts sowie Boxershorts unter der Badebekleidung sind aus hygienischen Gründen verboten. Das Betreten des Beckenumgangs mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.
 - 5.4. Vor der Benutzung der Schwimmbecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Darüber hinausgehende Körperpflegeangelegenheiten z. B. Rasieren, Nägel schneiden etc. ist aus hygienischen Gründen verboten.

- 5.5. Aus Sicherheitsgründen sind folgende Regeln zu beachten:
- Das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Schwimm-, Warm-, Außenbecken ist verboten.
 - Zu unterlassen ist, andere Personen unter zu tauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen.
 - Sprünge vom Startblock und Sprungturm geschehen auf eigene Gefahr.
 - Der Badegast muss unbedingt darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und kein anderer Badegast durch seinen Sprung gefährdet wird.
- 5.6. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- der Sprungbereich frei ist und
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- 5.7. Behältnisse aus Glas oder Porzellan dürfen nicht in das Bad mitgebracht werden.
- 5.8. In den Schwimmbecken dürfen keine Gegenstände, die andere Badegäste behindern könnten mitgenommen werden. Dazu zählen auch Luftmatratzen, Pump-Gun Wasserpistolen, harte Lederbälle, Tauchgeräte und Schwimmflossen. Ausnahmen, insbesondere bei Veranstaltungen, können zugelassen werden. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- 5.9. Badegäste können Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte nutzen, sofern es dadurch zu keinen Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- 5.10. Die Benutzung sonstiger Freizeitgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.11. Kinderspielbereiche und –geräte dürfen nur von Kindern im entsprechenden Alter auf eigene Gefahr benutzt werden. Die Eltern haben eine Aufsichtspflicht für Ihre Kinder zu leisten. Eltern haften für Ihre Kinder.
- 5.12. Im gesamten Gebäude und den Beckenbereichen im Badepark, ist aus Rücksicht auf Andere das Rauchen verboten. Spezielle Raucherplätze im Badepark sind gekennzeichnet. Bitte nutzen Sie hier die Aschenbecher.
- 5.13. Plakate oder andere Werbemittel dürfen im Bereich der Bäder nur mit besonderer Erlaubnis der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH aufgehängt werden. Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Werbematerial zu verteilen, Waren und Leistungen anzupreisen und zu verkaufen sowie Unterschriften, Geld usw. zu sammeln oder zu betteln.
- 5.14. Die Benutzung der Schwimmbecken durch größere Gruppen sowie die Durchführung sportlicher Übungen und Spiele ist nur mit Genehmigung des aufsichtführenden Mitarbeiters der Bäder erlaubt.

- 5.15. Die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht ohne Genehmigung der Bäderleitung ist nicht erlaubt.
- 5.16. Jegliches Fotografieren, Filmen oder Aufzeichnen von fremden Personen ohne deren Einwilligung ist aus Schutz der Persönlichkeitsrechte der Badegäste nicht gestattet. Ausnahmefälle werden durch das Personal vor Ort geregelt.
- 5.17. Sexuelle Handlungen sind in Bäderbetrieben untersagt.
- 5.18. Das Ausspucken auf den Boden, in das Beckenwasser oder in die Überlaufrinne ist untersagt. Das Bespucken anderer Badegäste – von den Rutschen – ist verboten, ebenfalls das Überspringen der Beckenabsperrungen und führt zum sofortigen Verweis des Bades.

6. Betriebshaftung

- 6.1 Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 6.2 Bei einem Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, den ein Badegast bei der Benutzung von Badeeinrichtungen erleidet, haften die Bäder und ihre Mitarbeiter nicht, es sei denn, ein Mitarbeiter hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 6.3 Eine Haftung für Risiken, die in der Gesundheit des Badegastes begründet sind, ist ausgeschlossen.
- 6.4 Für zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände in den Bädern wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Sachen, die in Kleiderablagen, Garderobe oder Schließfächern abgelegt sind.
- 6.5 Vorstehende Haftungsbeschränkungen sind auf Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen gültig.

7. Fundgegenstände

Geldbeträge, Wertsachen und sonstige Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Badepersonal der Bäder abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

8. Aufsicht

- 8.1 Der aufsichtführende Mitarbeiter der Bäder übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus und sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Seine Anordnungen müssen befolgt werden, auch wenn der Badegast sich vorbehält, Beschwerde einzureichen.

8.2 Der aufsichtführende Mitarbeiter der Bäder kann einen Badegast, der

- andere Badegäste stört, behindert, belästigt, gefährdet, schädigt, beleidigt, bespuckt oder verletzt,
- Badeeinrichtungen vorsätzlich verunreinigt oder beschädigt,
- trotz Hinweis gegen die HBO und die mitgeltenden Bestimmungen verstößt

aus dem Bad verweisen. In diesem Fall wird der Eintrittspreis nicht zurück erstattet. Kommt ein Badegast der Aufforderung, das Bad zu verlassen, nicht nach, muss er mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen. Auch kann ihm die weitere Benutzung der Bäder zeitweise oder dauernd untersagt werden. Die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH sind berechtigt, Kosten, die durch die Behebung von Schäden und Verunreinigung entstehen, dem Schadensverursacher in Rechnung zu stellen.

Ebenso werden die Kosten, die durch Verstöße gegen die HBO entstehen, dem Badegast in Rechnung gestellt.

Bietigheim-Bissingen, den 09.07.2018

Leiter Bäder und Eishallen



Thilo Dittmann

Erweiterung der Haus- und Badeordnung (HBO)

für das Bad am Viadukt, den Badepark Ellental und das Hallenbad Bissingen Juni 2020

Präambel:

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus und Badeordnung vom Bad am Viadukt, Badepark Ellental und Hallenbad Bissingen vom 15.07.2018 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltstellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.

- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (wenn möglich schon Zuhause).
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Anmerkung:

Bei der Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Begleitperson soll berücksichtigt werden, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten. Die Altersgrenze von zehn Jahren, die hier vorübergehend festgelegt wird, orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen – dies ist auf Schwimmbäder in diesem besonderen Fall übertragbar.

Bietigheim-Bissingen, den 10.06.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. H. ...'.